

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergewerbe

Änderung vom 11. April 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 13. März 2006, vom 7. April 2008, vom 3. April 2009, vom 7. Dezember 2009 und vom 16. November 2010¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schreinergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 17 Lohnanpassungen

¹ Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmendenkategorien Berufsarbeiter, Hilfsmonteur sowie Schreinerpraktiker EBA und Angelernte mit Weiterbildung einen generellen Lohnzuschlag von 25 Rappen je Stunde, den Arbeitnehmendenkategorien Monteur und Sachbearbeiter Planung einen generellen Lohnzuschlag von 30 Rappen je Stunde und der Arbeitnehmendenkategorie Hilfskräfte einen generellen Lohnzuschlag von 20 Rappen je Stunde zu entrichten.

^{1bis} Im Monatslohn beschäftigte Arbeitnehmende der Kategorie Berufsarbeiter haben Anspruch auf einen generellen Lohnzuschlag von 48 Franken je Monat, Arbeitnehmende der Kategorie Monteur auf einen generellen Lohnzuschlag von 50 Franken je Monat, Arbeitnehmende der Kategorie Schreinerpraktiker EBA und Angelernte mit Weiterbildung auf einen generellen Lohnzuschlag von 42 Franken je Monat, Arbeitnehmende der Kategorie Sachbearbeiter Planung auf einen generellen Lohnzuschlag von 53 Franken je Monat, Arbeitnehmende der Kategorie Hilfsmonteur auf einen generellen Lohnzuschlag von 44 Franken je Monat und Hilfskräfte auf einen generellen Lohnzuschlag von 36 Franken je Monat.

² Zudem hat der Arbeitgeber für Berufsarbeiter einen weiteren zusätzlichen Betrag von 15 Rappen je Stunde bzw. 24 Franken je Monat, für Monteure einen zusätzlichen Betrag von 15 Rappen je Stunde bzw. 25 Franken je Monat, für Schreinerpraktiker EBA und Angelernte mit Weiterbildung einen zusätzlichen Betrag von 10 Rappen je Stunde bzw. 21 Franken je Monat, für Sachbearbeiter Planung einen zusätzlichen Betrag von 15 Rappen je Stunde bzw. 26 Franken je Monat, für Hilfsmonteur einen zusätzlichen Betrag von 10 Rappen je Stunde bzw. 22 Franken je Monat und für Hilfskräfte einen zusätzlichen Betrag von 10 Rappen je Stunde bzw. 18 Franken je Monat individuell zu entrichten.

¹ BBl 2006 3011, 2008 2785, 2009 2781 8855, 2010 8563

³ Arbeitgeber, die seit 1. Januar 2010 eine freiwillige Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung gemäss Absatz 2 anrechnen.

⁴ Ausgenommen von dieser Regelung sind Arbeitsverhältnisse mit schriftlicher Lohnvereinbarung über die Minderleistungsfähigkeit gemäss Artikel 15 Absatz 2.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2011 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 17 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

11. April 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova